

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXX. Luzern, den 14. Mai 1799. (25. Floreal. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 7. May.

Präsident: Mittelholzer.

Augustini und Meyer v. Arb. berichten im Namen einer Commission über den zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Gutachtens über die Friesdenegerichte. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Käflechere legt, im Namen einer Commission, einen Bericht über den Beschluß, der die Einverleibung des besoldeten lemanischen Truppenkorps in die helvetische Legion verordnet, vor, — und ráth zur Annahme.

Stoßmann stimmt zur ungesäumten Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher der Wittve des David Wittwers, von Buchholzerberg, Distrikt Steffisburg, Kanton Bern, die Handänderungsgebühr der 2 vom Hundert, ab dem untern 10. August 1798 veräußerten Gut ihres Mannes, erläßt.

Usteri: der Werth dieses Beschlusses hängt von der Entscheidung der allgemeinen Frage ab: kann von den, vor unserm AufLAGengesetz, welches die Handänderungsgebühren enthält, geschenehen Käufen, die aber erst seit dem Gesetz einregistriert werden — die Abgabe verlangt und bezogen werden? — Ich glaube, es ist klar, daß diese Frage mit Nein zu beantworten ist, weil die Handänderung beim Kaufe selbst, nicht bei der Einregistrierung, geschieht, und Käufer sowohl als Verkäufer die Abgabe kennen mußten, ehe man sie fordern konnte. — Warum entscheidet nun aber der große Rath nicht diese allgemeine Frage durch eine gesetzliche Verfügung? — Warum bleibt er bei dem einzelnen Falle stehen, und läßt es unentschieden, ob er aus Günst oder Gnade zu geben meint, was er, ohne ungerecht zu seyn, nicht verweigern kann? Sollen wir nun über jeden gleichartigen einzelnen Fall besondere Beschlüsse fassen? Es ist immer höchst fehlerhaft, wenn der Gesetzgeber,

statt allgemeine Verfügungen zu geben, über einzelne Fälle spricht. Ich verwerfe den Beschluß.

Zäslin stimmt den Grundsätzen Usteris bei, will aber doch nun den gegenwärtigen Beschluß, um des Bittstellers willen, annehmen — und hofft, der große Rath werde uns einen allgemeinen Beschluß demüthig erachtet senden. Hoch findet auch Usteris Bemerkungen sehr richtig; aber unsere Verwerfung würde die Familie des Bittstellers in große Belegenheit setzen; er stimmt zur Annahme. Lúthi v. Lang hätte auch ein allgemeines Gesetz gewünscht, aber die Hinsicht auf die Waisen und Wittve, die der Beschluß angeht, soll uns denselben annehmen machen. Publi ist hingegen nicht Usteris Meinung: es braucht keines Gesetzes, um zu sagen, daß ein Gesetz keine rückwirkende Kraft habe; durch die Resolution wird auch über alle ähnliche Fälle abgesprochen. — Der Beschluß wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt einen Brief der helvetischen Commisariaten in Rhátien über den dasigen Laurenaußstand, und einen zweiten vom General Keller, über das tapfere Benehmen der helvetischen Truppen bei Werdenberg, mit.

Der Beschluß, welcher über die Bittschrift des B. Joh. Lang, von Hemikon, zur Tagesordnung geht, dahin begründet, daß das Gesetz die Wittver unter der Klasse der Berechtigten begreift, wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher das Dekret vom 2. Heum., durch welches die Gemeinde Schweiz zum Hauptort des Kantons Waldstätten bestimmt, zurücknimmt, und die Gemeinde Zug zum einstweiligen Hauptort des Kantons Waldstätten erklärt, wird verlesen und sofort gleich angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluß an eine Commission.

Grosser Rath, 8. Mai.

Präsident: Zimmermann.

Cusor begehrt in einer weitläufigen Rede, zurúfnahme des gestern beschlossenen Besatz 5 zum Mi-

titärgesetz welches eine Geldbuße des dritten Theils des Vermögens der Ausreißer fodert, indem er diese Strafe, wie jede Art Confiscation, für ungerecht ansieht, und glaubt, dieselbe wäre im Vergleich mit derjenigen, welche für wirkliche Landesverräter bestimmt ist, zu streng. Auf Secretans Antrag geht man über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Secretan, im Namen einer Commission, trägt darauf an, über die Bittschrift der Gemeinde Buchholderberg, welche 300 Aikoburger enthält, und eine eigene Municipalität auszumachen wünscht, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß das Gesetz jeder Gemeinde gestattet, eine Municipalität zu bilden. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen der gleichen Commission, trägt darauf an, der Gemeinde Kobellaz, die aus 68 Seelen besteht, zu gestatten, eine eigene Municipalität auszumachen, weil alle ihre benachbarten Gemeinden ihre Municipalitätswahlen schon beendigt haben, und sie sich also an keine dieser Gemeinden mehr anschließen kann, und ausserdem noch, dem Municipalitätsgesetz zufolge, dieses Recht hat.

Suter gesteht, daß er nicht überzeugt ist, daß diese Gemeinde eine eigene Municipalität ausmachen müsse; denn er kennt eine Großmutter, die auch 68 Kinder und Kindskinder hat, und welche also mit dem gleichen Recht auch fodern kann, eine eigene Municipalität mit ihren Kindern auszumachen; er fordert Tagesordnung über diesen föderalistischen Antrag, den er von keinem Lemancier erwartet hatte.

Desloes stimmt zum Gutachten, weil wir gegenwärtig keine Abänderungen mehr machen können, und weil wir die Bürger von Kobellaz nicht ohne Grund unwillig machen sollen. Carrard bedauert, daß eine Folge unsers Municipalitätsgesetzes die ist, daß nun kleine Gemeinden oder gar Höfe für sich abgesonderte Municipalitäten ausmachen; allein, jetzt ist unser Gesetz schon in Ausübung, und ohne dessen Hauptgrundsatz umzuwerfen, können wir nicht anders, als das Gutachten annehmen; die Haupteinwendung, welche wegen dem Militar gemacht werden kann, daß dasselbe durch zu viele Municipalitätsbeamte geschwächt werde, ist nur scheinbar, dann jede Gemeinde muß, ihrer Bevölkerung gemäß, ihr Contingent in das Auszügerkorps liefern; also ist es gleichgültig, ob sie mehr oder weniger Beamte haben, die vom Militärdienst befreit seyen, weil sie, statt dieser, andere Soldaten, als ihr Contingent, abliefern muß; er stimmt also dem Gutachten bei.

Custor ist Suters Meinung, und fodert Vertagung dieses Gutachtens.

Suter beharrt neuerdings, und bemerkt, daß das Wohl der Republik grosse Municipalitäten erfordert, und daß wir nicht mehr, wie in den Patriar-

chenzeiten, jede Familie oder jeden Hof für sich unabhängig leben lassen können.

Kellstab ist überzeugt, daß, wenn wir dieses Gutachten annehmen, wir einen föderalistischen Geist über ganz Helvetien neuerdings verbreiten würden; dann er kennt Gemeinden, die jetzt nur eine Municipalität haben, und welche durch Annahme dieses Gutachtens sich sogleich in 14 Municipalitäten theilen könnten; er fodert also Tagesordnung. Cartier folgt Suter und Kellstab, und will durchaus nicht, daß sich jede kleine Gemeinde auf diese Art absondern und vereinzeln könne. Emür ist gleicher Meinung, und will dieses Gutachten vertagen, bis die Commission über die Hauptfragen der Verbesserung des Municipalitätsgesetzes ein Gutachten vorgelegt haben wird.

Escher ist in Rücksicht der Grundsätze ganz mit Suter, Kellstab und Cartier einig; allein, jetzt ist es nicht mehr um Erörterung dieser Grundsätze zu thun, sondern um die Frage: ob wir eine Gemeinde bei dem Recht, welches ihr unser Gesetz giebt, schützen wollen, oder nicht? denn unser, in dieser Rücksicht höchst unvollständiges Gesetz zufolge, hat eine noch viel kleinere Gemeinde das Recht auf eine eigene Municipalität. Solange nun unser Gesetz vorhanden ist, sind wir die Handhabung desselben jedem Bürger schuldig, und da die Municipalwahlen schon größtentheils vollendet, und also das Gesetz mit allen seinen Mannschaften schon in Ausübung gekommen ist, so wäre es jetzt unzweckmäßig, dasselbe zu ändern, und neue Municipalitäten bilden zu lassen; nur aus dieser Rücksicht stimmt er zum Gutachten, bittet aber, daß man, wann es einst um Verbesserung dieses Gesetzes zu thun ist, die jetzigen Bemerkungen nicht unbenutzt lasse. Secretan bittet, daß man doch wenigstens eine provisorische Verfügung über dieses arme Dörfchen Kobellaz treffe, und ihm gestatte, seine Municipalität einstweilen beizubehalten, bis eine allgemeine Verfügung hierüber getroffen werden kann.

Suter fodert Tagesordnung über diesen Antrag, und bittet Secretan, sich zu erinnern, daß er nicht bloß Repräsentant vom Leman, sondern von ganz Helvetien ist, und also keine solche Ausnahmen für einzelne lemanische Gemeinden fodern soll. Zimmermann unterstutzt Secretans Antrag, weil diese kleine Gemeinde doch eine kleine Besorgung haben muß, bis ein neues Gesetz für diesen Gegenstand erscheinen kann.

Desloes unterstutzt lebhaft Secretans Antrag, und fodert selbst Rücknahme der Vertagung, die über die Bittschrift Kobellaz beschloffen worden ist. Kilchmann ist Suters Meinung, weil das Gesetz über die Municipalitäten noch nicht allgemein in Ausübung ist. Erlacher stimmt Secretan bei, weil jede Heerde einen Hirt haben muß. Cartier glaubt, durch unsre beschlossene Vertagung sey schon dem Wunsch Ge-

cretans entsprochen. Secretans Antrag wird angenommen.

Die Gebrüder Geißler in Willisau klagen, daß sie zu Bezahlung ihrer Schulden einige Bürger von Ruzwyl betreiben sollten, deren Güter sequestrirt sind. Zimmermann fodert Verweisung dieser Bittschrift ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Bourgeois fodert, daß dem B. Bluntschli, der mit viel Eifer in der Kanzlei arbeitet, und zu den Uebersetzungen unentbehrlich ist, etwas auf Rechnung dürfe bezahlt, und daß seine Besoldung bestimmt werde. Desloes fodert Verweisung an die Besoldungscommission. Secretan folgt, wünscht aber auch, daß einstweilen etwas auf Rechnung gegeben werde. Escher stimmt diesen beiden Anträgen bei, weil Bluntschli in der Kanzlei wesentliche Dienste leistet, und es merklich ist, daß, seitdem er die Ausfertigung der Beschlüsse besorgt, der Senat weniger fehlerhafte Abfassungen zu verwerfen hat. Die beiden Anträge werden angenommen.

Grafenried, im Namen einer Commission, trägt darauf an, über die Bittschrift des B. Gilgian in Röniz, welcher Aufhebung eines Rechtspruchs des Kantonsgerichts von Bern begehrt, zur Tagesordnung zu gehen, weil die Sache richterlich ist. Secretan folgt, wünscht aber dem Bittsteller durch Begründung der Tagesordnung die bestimmte Anzeige zu geben, daß er sich an die weitem richterlichen Behörden in Rücksicht seines Begehrens zu wenden habe. Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet, daß die Sache ganz richterlich sey.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 8. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Die provisorische Distrikteintheilung des Kantons Rhodien samt einer Proklamation der Regierungskommissionen die Haltung der Ur- und Wahlversammlungen in diesem Kanton betreffend, werden verlesen.

Das Volkz. Direktorium theilt eine patriotische Adresse der Gemeinde Ebenil im Kanton Lemau mit. Sie wird verlesen und eben so jene der Jugend von Rissy, und der Schützengesellschaft von Peterlingen.

Der Beschluß, welcher verordnet, diese Zuschriften sollen in beiden Sprachen gedruckt, und in Helvetien bekannt gemacht werden — wird verlesen und angenommen.

Der Beschluß gegen Auereisser und Feige, die sich die Waffen zu Vertheidigung des Vaterlands zu ergreifen weigern, wird verlesen.

Meyer v. Uran weiß, daß noch bestandia Auereisser besonders aus dem Kanton Solothurn ins Frikthal sich begeben: er wünscht den fränkischen General darüber unterrichtet zu wissen. — und nimmt den Be-

schluß an. Laflechere verlangt Verlesung des Gesetzes vom 31. März, indem er aus der Botschaft des Direktoriums zu ersehen glaubt, daß dasselbe unvollständig sey. Kubli trägt darauf an den Beschluß an eine Commission zu weisen, die morgen berichten soll. Dieser Antrag wird angenommen. Die Commission besteht aus den B. Usteri, Lüthi v. Lang u. Kubli, Genhard und Frasca.

Der Beschluß, welcher erklärt, daß die helvetischen Truppen, die am 12. Floreal, (1. Mai 1799) auf der Höhe von Werdenberg gegen die Oesterreicher kämpften, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben — wird verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher erklärt: in der Verfügung des § 3. des Gesetzes vom 13. December 1798 über die Organisation der Miliz, sind ebenfalls mitbegriffen (als vom Militärdienst ausgenommen) die Suppleanten des obersten Gerichtshofs, der Verwaltungskammern und der Kantonsgerichte.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen: „In Erwägung, daß in einem Augenblick, wo der Feind die Grenzen der Republik von Aussen bedroht, wo im Innern ausgeartete Söhne des Vaterlands den wohlthätigen Busen ihrer Mütter zerreißen; wo die achtenden Kinder der Freiheit mit Aufopferung ihres Bluts den äußern Feind abhalten und die Fregeleiteten im Innern mit bewaffneter Hand zur Ruhe und zur Ordnung zurückweisen; es nicht schicklich scheint, öffentliche Spiele zu erlauben — hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — das Volkz. Direktorium ist eingeladen nicht zu gestatten, daß in diesem Augenblick eine Schaubühne in der Hauptstadt der Republik geöffnet werde.“

Es wird eine Vorstellungsschrift gegen diesen Beschluß von Ferdinand Illenberger Schauspieldirektor — der auf Bewilligung der Municipalität von Luzern mit seiner Gesellschaft nach Luzern gekommen ist, verlesen.

Kubli ist ganz überzeugt, daß der große Rath die besten Absichten hatte — aber mit dem besten Willen ist er außer seinen Amtskreis getreten. Wann er ein allgemeines Gesetz für ganz Helvetien entworfen hätte, so wäre das was anders; nur glaubt er müßten dann Bälle und Concerte zuerst verboten werden — da ein gutes Schauspiel mehr Nahrung für den Geist liefert als jene. — Weil nun aber die Polizei von Luzern nicht den gesetzgebenden Räten zukommt, so verwirft er den Beschluß.

Genhard ist gleicher Meinung. — Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß, der dem B. Laune von Lausanne die achtjährige Gefangnißstrafe in einem Zuchthause, welche am 2. Hornung 1799 durch den obersten Gerichtshof gegen denselben ausgesprochen wurde, nachläßt. — wird verlesen und angenommen.